

Sehr geehrter Herr Minister (Frau Ministerin),

im Namen der IG Messewesen e.V. i.G. bitten wir Sie höflich um Prüfung und Klarstellung des Inhaltes der unten stehenden Definition gemäß der FAQ`s zur November- bzw. Dezemberhilfe. Korrekterweise wird dargestellt, dass die Novemberhilfe die Umsätze ersetzen soll, die aufgrund des Teil- Lockdowns in Deutschland wegen der Landesverordnung im November und Dezember nicht erzielt werden konnte.

Hiervon ist die Messebaubranche massiv betroffen, da hier alle Aktivitäten zur Durchführung von Messeveranstaltungen explizit untersagt waren.

Der Messebauer, der an einem deutschen Messeplatz von seinen Auftraggebern mit dem Auf- und Abbau oder der Produktion von Messeständen beauftragt war, konnte den damit verbundenen Umsatz nicht erzielen. Gemäß dieser Definition soll diesen Unternehmen der ausgefallene Umsatz (teilweise) erstattet werden.

Real würde dieser Umsatz tatsächlich in Deutschland erzielt werden, unabhängig des Herkunftslandes des Auftraggebers.

Zur Klarstellung:

Es geht hier nicht um ausgefallene Umsätze, die ein deutsches Messebauunternehmen real im Ausland erzielt hätte, sondern ausschließlich um solche Umsätze die in Deutschland erzielt worden wären, sofern es hier kein Verbot gegeben hätte.

Weiter führt die Umsatzdefinition der FAQ`s aus, dass hier allerdings lediglich solche Umsätze zu berücksichtigen sind, die den Vorgaben der §§ 1, 16,18 und 2 des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Diese umfassen alle Umsätze aus Lieferungen und Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die hier in Rede stehenden Umsätze, die das Messebauunternehmen in Deutschland mit einem ausländischen Auftraggeber erzielt, treffen hier aus unserer Sicht genauso zu, wie die Umsätze, die ein Messebauunternehmen mit einem deutschen Auftraggeber erzielt, da der Erfüllungsort der Messeplatz in Deutschland ist.

Die bei Rechnungslegung an ausländische Unternehmen nicht in Ansatz zu bringende Umsatzsteuer dient lediglich der Vereinfachung zur Abrechnung und umsatzsteuerlicher Behandlung der hier erbrachten Dienstleistungen. Das ausländische Unternehmen führt in seinem Herkunftsland die anfallenden Steuern selbst ab. Dieses ist schon deshalb notwendig, weil sich ansonsten zur korrekten umsatzsteuerrechtlichen Behandlung jedes ausländische Unternehmen in Deutschland registrieren müsste, was zu einem kaum zu bewältigenden administrativen Aufwand führen würde.

So legt das Umsatzsteuergesetz rein fiktiv !!! fest, dass der Erfüllungsort grundsätzlich im Herkunftsland des ausländischen Unternehmens liegt. Bedauerlicherweise handelt es sich in den Regelungen der Novemberhilfe aufgrund der zuvor geschilderten Tatsache um die Gleichsetzung der umsatzsteuerrechtlichen Fiktion mit der Realität.

So gehen viele Messebauer hier aufgrund des Zufalls der Auftraggeber annähernd leer aus. Dieses führt zwangsweise zu einer Marktverzerrung, die dem europäischen Gemeinschaftsgedanken widersprechen dürfte.

Hinzu kommt die Problematik, dass die tägliche Praxis der Steuerberater als prüfende Dritte zeigt, dass hier unterschiedliche Vorgehensweisen gewählt werden. So nehmen einige Steuerberater sämtliche Umsätze und andere nur die Umsätze lt. Definition des Umsatzsteuergesetzes in ihre Mandantenanträge auf. Dieses lässt sich auch bei vielen unserer Mitgliedsunternehmen beobachten.

Um die Auswirkungen zu illustrieren kann ich von zwei sehr vergleichbaren Messebauunternehmen berichten, die bei annähernd identischen Umsätzen jedoch massive Förderunterschiede erfahren. So erhält das eine Unternehmen, welches überwiegend ausländische Auftraggeber in Deutschland bedient 66.000 EURO Unterstützung, das andere Unternehmen, welches überwiegend deutsche Auftraggeber in Deutschland bedient, 285.000 EURO Unterstützung.

Wir bitten Sie, diese Thematik noch einmal zu prüfen und uns mitzuteilen, welche Umsätze nun konkret zu berücksichtigen sind.

## Definition gemäß FAQ`s

Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz in einem Besteuerungszeitraum im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz beziehungsweise Voranmeldungszeitraum im Sinne des § 18 Absatz 2 und 2a Umsatzsteuergesetz. Dies umfasst Umsätze aus Lieferungen und Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.<sup>17</sup>

<sup>17</sup>Die Novemberhilfe ersetzt ausschließlich solche Umsätze, die aufgrund des Teil-Lockdowns in Deutschland nicht realisiert werden konnten, da die entsprechenden Aktivitäten per Landesverordnung im November beziehungsweise Dezember 2020 untersagt waren (vergleiche 1.2). Anders als bei der Überbrückungshilfe sind Dienstleistungen, die gemäß § 3a Absatz 2 UStG im übrigen **Gemeinschaftsgebiet ausgeführt sind\*\*** und nicht steuerbar sind,

sowie übrige nicht steuerbare Umsätze (deren Leistungsort nicht im Inland liegt) nicht Teil des Umsatzes.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns vorab herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Terkatz

1. Vorsitzender



IG Messewesen e.V. i.G.

Dorothee-Sölle-Platz 2

50672 Köln

[info@igmessewesen.de](mailto:info@igmessewesen.de)

<https://igmessewesen.de>

